



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-422/12 P

**Industrias Alen SA de CV
gegen**

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

„Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung — Gemeinschaftsmarke —
Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke CLORALEX — Ältere nationale
Wortmarke CLOROX — Verwechslungsgefahr — Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Art. 8 Abs. 1
Buchst. b — Anschlussrechtsmittel — Art. 176 der Verfahrensordnung — Erfordernis, das
Anschlussrechtsmittel durch gesonderten Schriftsatz einzulegen“

Leitsätze – Beschluss des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 30. Januar 2014

1. *Rechtsmittel — Gründe — Fehlerhafte Tatsachen- und Beweiswürdigung — Unzulässigkeit — Überprüfung der Tatsachen- und Beweiswürdigung durch den Gerichtshof — Ausschluss außer bei Verfälschung*

(Art. 256 Abs. 1 AEUV; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1; Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b)

2. *Rechtsmittel — Gründe — Bloße Wiederholung der vor dem Gericht vorgetragene Gründe und Argumente — Keine Angabe des gerügten Rechtsfehlers — Unzulässigkeit*

(Art. 256 Abs. 1 Unterabs. 2 AEUV; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1; Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 112 § 1 Buchst. c)

3. *Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke — Ähnlichkeit der betreffenden Marken — Beurteilungskriterien — Zusammengesetzte Marke*

(Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b)

1. Nach Art. 256 Abs. 1 AEUV und Art. 58 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs ist das Rechtsmittel auf Rechtsfragen beschränkt. Allein das Gericht ist für die Feststellung und Beurteilung der relevanten Tatsachen sowie die Beweiswürdigung zuständig. Die Würdigung der Tatsachen und Beweismittel ist somit, außer im Fall ihrer Verfälschung, keine Rechtsfrage, die als solche der Kontrolle des Gerichtshofs im Rahmen eines Rechtsmittels unterläge.

Die Beurteilung der Ähnlichkeiten der einander gegenüberstehenden Zeichen nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke ist eine Untersuchung tatsächlicher Art, die vorbehaltlich der oben angesprochenen Verfälschung der Kontrolle durch den Gerichtshof entzogen ist.

(vgl. Rn. 37, 38)

2. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 39)

3. Bei der umfassenden Beurteilung der Verwechslungsgefahr im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke ist hinsichtlich der Ähnlichkeit der betreffenden Marken in Bild, Klang oder Bedeutung auf den Gesamteindruck abzustellen, den die Marken hervorrufen, wobei insbesondere ihre unterscheidungskräftigen und dominierenden Elemente zu berücksichtigen sind. Insbesondere hat der Gerichtshof entschieden, dass bei der Beurteilung der Ähnlichkeit zweier Marken nicht nur ein Element einer zusammengesetzten Marke berücksichtigt und mit einer anderen Marke verglichen werden kann, sondern die fraglichen Marken jeweils als Ganzes miteinander zu vergleichen sind. Unter Umständen können zwar ein oder mehrere Bestandteile einer zusammengesetzten Marke für den durch die Marke im Gedächtnis der maßgeblichen Verkehrskreise hervorgerufenen Gesamteindruck prägend sein, so dass es, wenn alle anderen Markenbestandteile zu vernachlässigen sind, für die Beurteilung der Ähnlichkeit allein auf den dominierenden Bestandteil ankommen kann. Aus dieser Rechtsprechung zu Ausnahmefällen kann jedoch nicht hergeleitet werden, dass es für die Beurteilung, ob Verwechslungsgefahr besteht, nur auf den kennzeichnungskräftigen Bestandteil einer aus einem beschreibenden Bestandteil und einem kennzeichnungskräftigen Bestandteil zusammengesetzten Marke ankommt.

(vgl. Rn. 42-44)